



Landesrat

**KommR Ing.  
Wolfgang Klinger**

Herrn Direktor  
Dr. Wolfgang Steiner  
Landtagsdirektion Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, am 22. September 2020  
Tgb. 300169-2020-GC/Aig

**Stellungnahme zur Petition der Bürgerinitiative Natternbach betreffend die Errichtung eines Fußball-Kunstrasenplatzes (Beilage 21340/2020)**

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor Dr. Steiner!

Zu den einzelnen wasserwirtschaftlich relevanten Punkten der Petition wird wie folgt ausgeführt:

*„Weiters befindet sich der geplante Kunstrasenplatz im Überschwemmungsgebiet des unmittelbar vorbeifließenden Natternbaches (jährlich mindestens zwei Überschwemmungen)!“*

Im gegenständlichen Bereich des Natternbaches wurde vor einigen Jahren eine Revitalisierung des regulierten Gewässers durchgeführt und es ist nun eine Leistungsfähigkeit im Gewässer von ca. 3- bis 5-jährlichen Hochwässern gegeben. Ab einem selteneren Hochwasserereignis kommt es zu Überflutungen im Vorland des Natternbaches. Weiter sind bei Starkregenereignissen Wasseransammlungen in Mulden auch bei häufigeren Hochwasserereignissen, unabhängig von einem Ausufern des Natternbaches, gegeben. Im gegenständlichen Bereich befinden sich solche Mulden im linken Vorland des Natternbaches.

Beim Widmungsverfahren zur gegenständlichen Sportanlage wurde der Umstand der Hochwassergefährdung berücksichtigt. Die Errichtung von Hochbauten wurde für den HQ30 Bereich ausgeschlossen.

**Sicherheit  
Feuerweswesen  
Wasserwirtschaft  
Katastrophenschutz  
Verwaltungspolizei**

Landesregierung  
Oberösterreich  
Altstadt 30/II  
4021 Linz  
T: 0732 7720-172 50  
lr.klinger@ooe.gv.at



Der geplante Kunstrasenplatz befindet sich teilweise im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Natternbachs. Um den Platz vor häufigen Überflutungen zu schützen, wurde von der Antragstellerin das Niveau des Kunstrasenplatzes über dem berechneten HW30 Wasserspiegel geplant und beantragt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen erteilt.

*„Bei wolkenbruchartigen Regenfällen wird der Platz überflutet.“*

Durch die bewilligte Ausführung auf HW 30 wird der Platz erst bei Hochwässern seltener als HQ30 überflutet. Ankommende Hangwässer treten im gegenständlichen Bereich nur diffus auf und nicht konzentriert. Das auf dem Platz anfallende Niederschlagswasser wird lt. Planung über ein Drainagesystem gesammelt und unterirdisch gespeichert, um dann für Bewässerungszwecke verwendet zu werden. Das Überwasser aus diesem Speicher wird in den Natternbach abgegeben.

*„Das heißt Bedrohung des Grundwassers/Trinkwassers und Bedrohung für die im angrenzenden Bach lebenden beiden Großmuschelarten, Flussmuschel und Flussperlmuschel. Diese genießen insbesondere im nahen Europaschutzgebiet Leitenbach hohen Schutzstatus.“*

Aus fachlicher Sicht ist bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Kunstrasenplatzes keine Bedrohung für das Grundwasser zu erwarten. In den Vorgesprächen zum Einreichprojekt wurde klar, dass die Anhebung des Platzes auf HW30 zum Schutze der Muscheln, gewünscht ist. Die unterstellte Abschwemmung von Schadstoffen und Sand wird durch die Anhebung des Platzes verringert. Diese Anhebung bedingt wiederum den Retentionsraumverlust und es wurden diesbezüglich Nachweise und Maßnahmen in der Planungsphase gefordert.

*„Die Gemeinde Natternbach verfügt über eine Ortswasserleitung von der auch Teile des Nachbarortes Neukirchen/Walde mit Trinkwasser versorgt werden.“*

Es ist kein Zusammenhang dieser Feststellung mit der Intention der Petition bzgl. Kunstrasenplatz erkennbar.

*„Das heißt auch bei Hochwasser kommt es zu Überschwemmungen naheliegender Wiesen und Felder! Durch die Aufschüttung für die Erbauung des Kunstrasenplatzes geht ein großer Retentionsraum bei Hochwasser verloren. Diesen Retentionsraumverlust müssen die Grundanrainer mittragen, indem ihre Liegenschaften noch mehr vom Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen werden (mindestens zweimal jährlich!!!)“*

Um negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter auszuschließen, ist laut Projekt im Oberwasser des Kunstrasenplatzes ein Graben geplant. Zusätzlich wird im Südwesten des Platzes der Uferbegleitweg abgesenkt, um den Abflussquerschnitt zu erhöhen. Aus dem wasserrechtlichen Einreichprojekt geht hervor, dass diese Maßnahmen ausreichen, um eine Verschlechterung der Hochwassersituation auf den Grundstücken Dritter zu verhindern.



Durch die Anschüttung des Kunstrasenplatzes kommt es zu einem Retentionsraumverlust. In einem hydraulischen, 2-dimensionalen Rechenmodell wurde für sämtliche Maßnahmen nachgewiesen, dass sich die Hochwasserwelle durch den verbleibenden Retentionsraumverlust weder beschleunigt, noch sich die Abflussspitze erhöht. Jene Nachteile, welche sich alleine aus den technischen Überlegungen ergeben müssten, liegen aufgrund des großen weiterhin vorhandenen Retentionsraumes im Bereich der Rechengenauigkeit. Dieses Überflutungsgebiet ist auch ohne Kunstrasenplatz bei HQ30 großflächig überflutet. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde erteilt, da es keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte gibt.

Mit freundlichen Grüßen

KommR Ing. Wolfgang Klinger

Landesrat